

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) beschlossen.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz wurde am 20.05.2019 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.06.2019 erteilt.

Diese Ordnung entspricht den *Vorgaben der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae)* der EKD vom 27.03.2009, der *Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)* der EKD vom 03.12.2010, der *Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie* der EKD vom 03.12.2010 und der *Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie* der EKD vom 23./24.03.2012.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen
- § 7 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung
- § 8 Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Zwischenprüfung oder Akademischen Abschlussprüfung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Urkunde
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt II. Zwischenprüfung

- § 18 Ziel der Zwischenprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung
- § 20 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 21 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 22 Klausurarbeit
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 26 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 27 Zeugnis

Abschnitt III. Akademische Abschlussprüfung

- § 28 Regelstudienzeit
- § 29 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung
- § 30 Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung
- § 31 Gegenstände der Akademischen Abschlussprüfung
- § 32 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 33 Wissenschaftliche Hausarbeit (WissHA)
- § 34 Klausuren
- § 35 Mündliche Prüfungen
- § 36 Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote
- § 37 Bestehen der Prüfung
- § 38 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Akademischen Abschlussprüfung
- § 39 Wiederholung der Akademischen Abschlussprüfung
- § 40 Zeugnis und Urkunde

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

- § 41 Inkrafttreten

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. ²Die Zugangsvoraussetzungen des § 58 LHG gelten entsprechend.

(2) ¹Die Akademische Abschlussprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie. Durch die Akademische Abschlussprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. ²Sie dient dem Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Durch die Akademische Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Akademischen Abschlussprüfung wird der Grad einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen (Dipl.-Theol.) verliehen.

(5) Die Zwischenprüfung und die Akademische Abschlussprüfung werden jeweils als zusammenhängende Prüfungen durchgeführt.

(6) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen ist berechtigt, erfolgreichen Absolventen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung der Evangelischen Landeskirche den Titel einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen (Dipl.-Theol.) zu verleihen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) hat eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (CP; 1 CP entspricht 30 Arbeitsstunden). ²Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 CP), vier Semester Hauptstudium (120 CP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 CP).

(2) ¹Soweit die Kenntnisse in einer oder mehreren der Sprachen Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. ²Höchstgrenze sind jedoch maximal 2 Semester.

(3) ¹Über darüber hinausgehende Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, über Fristen, die die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes oder die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit betreffen.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden durch diese Prüfungsordnung sowie durch das Modulhandbuch geregelt. ³Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(5) ¹Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Besuch des entsprechenden Basismoduls voraus. ²Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.

(6) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module

(1) ¹Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. ²Es besteht aus den im Modulhandbuch beschriebenen zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) ¹Die Module des Studiengangs Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) sind zum Teil Pflichtmodule, welche von allen Studierenden absolviert werden müssen. ²Ein Teil der Module sind Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule, die der Vertiefung und Schwerpunktbildung dienen.

(3) ¹Im Studiengang sind insgesamt 300 CP zu erwerben. ²Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Grundstudium

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.G.0	Pflicht	Propaedeuticum	1	12
AA.G.1a*	Wahlpflicht	Basismodul Altes Testament (mit Proseminararbeit)	1	13
AA.G.1b*	Wahlpflicht	Basismodul Altes Testament	1	8

AA.G.2a*	Wahlpflicht	Basismodul Neues Testament (mit Proseminararbeit)	1	13
AA.G.2b*	Wahlpflicht	Basismodul Neues Testament	1	8
AA.G.3a**	Wahlpflicht	Basismodul Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	2	13
AA.G.3b**	Wahlpflicht	Basismodul Kirchengeschichte	2	8
AA.G.4a**	Wahlpflicht	Basismodul Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	2	13
AA.G.4b**	Wahlpflicht	Basismodul Systematische Theologie	2	8
AA.G.5	Pflicht	Basismodul Praktische Theologie	3	10
AA.G.6	Pflicht	Interdisziplinäres Basismodul	3	8
AA.G.7	Pflicht	Philosophie	2	9
AA.G.8***	Wahlpflicht	Praktikum im Grundstudium	4	5
AA.G.9a***	Wahlpflicht	Wahlbereich Grundstudium (mit Praktikum)	3-4	22
AA.G.9b***	Wahlpflicht	Wahlbereich Grundstudium (ohne Praktikum)	3-4	27
AA.G.10	Pflicht	Zwischenprüfung	4	12
				120

* Es ist entweder das Modul AA.G.1a in Kombination mit AA.G.2b oder das Modul AA.G.2a in Kombination mit dem Modul AA.G.1b zu wählen.

** Es ist entweder das Modul AA.G.3a in Kombination mit AA.G.4b oder das Modul AA.G.4a in Kombination mit dem Modul AA.G.3b zu wählen.

*** Wird das Modul AA.G.8 absolviert, ist das Modul AA.G.9a zu wählen. Andernfalls ist das Modul AA.G.9b, sowie das Modul AA.H.8 (s. u.) zu absolvieren. Im ganzen Studium muss also mindestens ein Praktikum im Rahmen der Module AA.G.8 oder AA.H.8 erbracht werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum im kirchlichen Arbeitsfeld durch das Wirtschaftspraktikum ersetzt werden.

2. Hauptstudium

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.H.1a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Altes Testament und Biblische Archäologie (mit Hauptseminararbeit)	4-5	13
AA.H.1b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Altes Testament und Biblische Archäologie	4-5	8
AA.H.2a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Neues Testament (mit Hauptseminararbeit)	5	13

AA.H.2b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Neues Testament	5	8
AA.H.3a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Kirchengeschichte (mit Hauptseminararbeit)	6	13
AA.H.3b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Kirchengeschichte	6	8
AA.H.4a*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Systematische Theologie (mit Hauptseminararbeit)	6	13
AA.H.4b*	Wahlpflicht	Aufbaumodul Systematische Theologie	6	8
AA.H.5	Pflicht	Aufbaumodul Praktische Theologie	7	18
AA.H.6	Pflicht	Interdisziplinäres Aufbaumodul	5-6	8
AA.H.7	Pflicht	Religionswissenschaft	5	9
AA.H.8**	Wahlpflicht	Praktikum im Hauptstudium	8	5
AA.H.9a**	Wahlpflicht	Wahlbereich Hauptstudium (mit Praktikum)	7-8	33
AA.H.9b**	Wahlpflicht	Wahlbereich Hauptstudium (ohne Praktikum)	7-8	38
				120

* Ein Modul der Module AA.H.1a, AA.H.2a, AA.H.3a und AA.H.4a darf durch das jeweilige Alternativmodul AA.H.1b, AA.H.2b, AA.H.3b und AA.H.4b ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das entsprechende Modul AA.G.1a, AA.G.2a, AA.G.3a oder AA.G.4a besucht wurde, folglich in demjenigen Fach, in dem keine Hauptseminararbeit angefertigt wird, bereits eine Proseminararbeit angefertigt wurde.

** Das Modul AA.H.8 ist mit dem Modul AA.H.9a zu kombinieren. Wird das Modul AA.H.8 nicht besucht, ist das Modul AA.H.9b zu absolvieren. Das Modul AA.H.8 ist obligatorisch, sofern das Modul AA.G.8 nicht besucht wurde. Im ganzen Studium muss also mindestens ein Praktikum im Rahmen der Module AA.G.8 oder AA.H.8 erbracht werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Praktikum im kirchlichen Arbeitsfeld durch das Wirtschaftspraktikum ersetzt werden.

3. Integrations- und Examensphase

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	CP
AA.E.1	Pflicht	Integrationsmodul Altes Testament und Neues Testament	8-9	8
AA.E.2	Pflicht	Integrationsmodul Kirchengeschichte und Systematische Theologie	8-9	8
AA.E.3	Pflicht	Integrationsmodul Praktische Theologie	9	4
AA.E.4	Pflicht	Examensmodul	9-10	40

				60
			120+120+60	300

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, jedoch ohne die entpflichteten Professorinnen und Professoren. ³Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 wird der Prüfungsausschuss durch eine Studentin oder einen Studenten mit beratender Stimme und durch eine wissenschaftliche Assistentin oder einen wissenschaftlichen Assistenten ergänzt, die vom Fakultätsrat für ein Jahr gewählt werden. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere promovierte Theologinnen und Theologen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG berufenen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG Mitglied der Universität Tübingen sind und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Evangelisch-Theologischen Fakultät tätig sind.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, in Vertretung der Prodekan oder die Prodekanin oder ein vom Dekan oder der Dekanin beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben für die Akademische Abschlussprüfung, bestimmt die Hilfsmittel und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote für die Zwischenprüfung und für die Akademische Abschlussprüfung in der Schlussitzung des jeweiligen Semesters fest. ²Er ist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren zuständig. ³Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät und weiterer promovierter Theologinnen und Theologen bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(5) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen (Zwischenprüfung, Akademische Abschlussprüfung) ist der Dekan oder die Dekanin zuständig.

(6) ¹An allen mündlichen Prüfungen muss eine zweite Fachprüferin oder ein zweiter Fachprüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können alle Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät benannt werden, deren Qualifikation mindestens dem Diplom Evangelische Theologie entspricht. ³Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Es ist von allen Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Den Kandidatinnen und Kandidaten werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Abschlussprüfungen in angemessener Frist bekannt gegeben.

(9) ¹Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der zweiten Fachprüferin oder dem zweiten Fachprüfer oder der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Termine der mündlichen Prüfungen und der Schlussitzung des Prüfungsausschusses mit. ²Die Geschäftsstelle für die Prüfungen ist das Dekanat oder eine vom Dekanat benannte andere Einrichtung der Universität Tübingen oder des Evangelischen Stifts.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen dieses Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser PO vorzunehmen. ⁴Ein wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, dieses Studium erfolgreich zu absolvieren. ⁵Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; dies ist dann nicht der Fall, wenn eine entsprechende Prüfungsleistung bereits in einem geschlossenen Prüfungszusammenhang eingereicht worden ist. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Zeugnis aufgenommen.

(4) ¹Über Anerkennungen nach Absatz 2 entscheidet das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen binnen vier Monaten, sofern die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 6 Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen

(1) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. ³Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

(2) ¹Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. ²Der Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Prüfungszeugnis ist gegebenenfalls neu zu erteilen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul(teil)prüfung bzw. der Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modul-

(teil)prüfung bzw. die Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung ablegen konnte, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden.

(4) ¹Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. ²Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) ¹Wird die Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 widerrufen, so kann bei Modul(teil)prüfungen die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. ³Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. ⁴Für die Wiederholung gelten §§ 25, 26 und §§ 38, 39, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(6) ¹Die jeweilige Prüfungskommission beziehungsweise die Aufsicht führende Person kann in Fällen von Absatz 4 einen Ausschluss verfügen. ²Gegen diese Entscheidung können die Kandidatin oder der Kandidat bei Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Akademischen Abschlussprüfung innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. ³Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen. ⁴Belastende Entscheidungen werden in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7 Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. ³Wird der Einwendung stattgegeben, so muss der Dekan für die Prüfungen einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung bestimmen. ⁴Dabei wird die Wiederholung der Prüfungsleistung in der Regel auf die Person oder Personen beschränkt, die die Einwendung erhoben hat oder haben, es sei denn, die Einwendung betrifft die Mehrzahl der in dieser Prüfungsleistung geprüften Personen.

(2) Werden gegen eine Kandidatin oder einen Kandidaten Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 getroffen, kann sie oder er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Prüfungsausschuss anrufen.

§ 8 Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Zwischenprüfung oder Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder erbringt sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) ¹Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. ³Die Krankheit ist durch

ärztliches Zeugnis zu belegen. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes kann verlangt werden.

(3) ¹Werden die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, so gilt: Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. ²Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen. ³Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlusssitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. ⁴Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in diesem Fall nicht möglich.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der ersten Klausur der Akademischen Abschlussprüfung von der Prüfung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Wer von der Akademischen Abschlussprüfung zurücktritt, muss bereits erbrachte Prüfungsleistungen wiederholen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungsleistungen;
2. die mündlichen Prüfungsleistungen;
3. weitere Formen von Prüfungsleistungen.

²Als weitere Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind Referate, Präsentationen, Projekte und weitere Formen möglich.

(2) ¹Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) ¹In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen als Vorlesungsprüfung beträgt in der Regel zwei Stunden, die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung beträgt drei Stunden.

(3) ¹Sofern eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit (Pro- oder Hauptseminararbeit) erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat. ²Studienbegleitende Hausarbeiten (Pro- oder Hauptseminararbeit) sind in ausgedruckter und digitaler Form abzugeben.

(4) ¹Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 soll in der Regel den Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht überschreiten. ²Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 soll drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise Korrigierenden festgesetzt.

(2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 und 2.

§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14 Bewertung

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,5 gebildet werden; die Noten „0,5“ und „4,5“ sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Modulen, in denen mehrere benotete Leistungsnachweise erbracht wurden, sowie bei der Zwischenprüfung und bei der Akademischen Abschlussprüfung lauten die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote:

bei einem Durchschnitt bis 1,50:

sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50:

gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50:

befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00:

ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,00:

nicht ausreichend.

²Bei der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung wird zusätzlich die erzielte Note in Ziffern mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern hinter dem Wortlaut der erzielten Note angegeben.

(4) Bei der Bildung der Teil- und Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote bei der Zwischenprüfung und bei der Akademischen Abschlussprüfung werden in eine Liste eingetragen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

§ 15 Zeugnisse

(1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die die Zwischenprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. ²Das Zeugnis trägt das Datum der Sitzung, in der der Prüfungsausschuss die Fach- und Gesamtnoten feststellt. ³Es enthält die Gesamtnote, die Fachnoten, bei der Akademische Abschlussprüfung zusätzlich die Note und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit unter Angabe des Sonderfaches oder des Hauptfaches, dem die Hausarbeit zugeordnet wurde.

(2) ¹Die Studierenden, die die Zwischenprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10%,
- B die nächsten 25%,
- C die nächsten 30%,
- D die nächsten 25%,
- E die nächsten 10%.

²Sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen, kann dies auch entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest. ⁴Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs nach Festlegung der Geschäftsstelle für die Prüfungen erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, dass die Abschlussergebnisse von mindestens 50 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.

(3) Die Prüfungszeugnisse der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

(4) ¹Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und der Akademischen Abschlussprüfung wird schriftlich mitgeteilt. ²Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt. ³Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ⁴Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Prüfung ist jeweils mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 4 Satz 1 die Noten feststellt.

§ 16 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Akademischen Abschlussprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades nach § 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. Zwischenprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen für die Akademische Abschlussprüfung bzw. in Prüfungsprotokolle dieser Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(2) Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Abschnitt II. Zwischenprüfung

§ 18 Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres beziehungsweise seines

Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin.

(2) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) kann nur zugelassen werden, wer

- an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen für diesen Studiengang eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des Nachweises einer gleichwertigen Vorbildung,
4. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des ersten Semesters und am Ende des ersten sprachfreien Semesters,
5. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 (Latinum, Gaecum und Hebraicum),
6. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum); (vgl. Modul AA.G.0),
7. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum); (vgl. Modul AA.G.7),
8. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2,
9. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur der Zwischenprüfung (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1) geschrieben werden soll,
10. der Nachweis des Erbringens der folgenden Module:
 - a. Propaedeuticum (AA.G.0)
 - b. Basismodul Altes Testament (AA.G.1)
 - c. Basismodul Neues Testament (AA.G.2)
 - d. Basismodul Kirchengeschichte (AA.G.3)
 - e. Basismodul Systematische Theologie (AA.G.4)
 - f. Basismodul Praktische Theologie (AA.G.5)
 - g. Interdisziplinäres Basismodul (AA.G.6)
 - h. Modul Philosophie (AA.G.7)
 - i. ggf. Modul Praktikum (AA.G.8) oder eine Bescheinigung über die Anerkennung des Wirtschaftspraktikums
 - j. Modul Wahlbereich Grundstudium (AA.G.9)
11. der Nachweis von zwei mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten (in gedruckter und digitaler Form abgegeben), die im Rahmen von Proseminaren aus den in Nr. 10 litt. b bis e genannten Modulen angefertigt wurden; eine Hausarbeit muss in einem Proseminar der unter Nr. 10 litt. b oder c genannten Module, eine muss in einem Proseminar der unter Nr. 10

- litt. d oder e genannten Module angefertigt werden,
12. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester,
 13. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang eine Zwischenprüfung abgelegt hat, oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) ¹Die Zwischenprüfung ist im Regelfall am Ende des vierten Semesters, spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. ²Diese Frist verlängert sich nach § 2 Abs. 2 um bis zu 2 Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.

(5) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) ¹Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

(7) ¹Die Studiendauer und der Besuch der für die Zwischenprüfung erforderlichen Module wird durch Vorlage der Datenkontrollblätter und der Modulbescheinigungen nachgewiesen. ²Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

(8) Der Termin für die Anmeldung zur Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle für die Prüfungen per Aushang bekannt gegeben.

§ 20 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist mit den nach § 19 erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die Prüfungen einzureichen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. ²In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen befreien oder gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. ³Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 19 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 19 Abs. 3 unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 2 vorliegt oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin die Zwischenprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang (etwa die Zwischenprüfung im Kirchlichen Studiengang) endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden Prüfungsverfahren beziehungsweise in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet oder
5. kein Prüfungsanspruch mehr besteht (vgl. § 19 Abs. 6).

(4) Der Dekan teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens vier Wochen vor Beginn der Zwischenprüfung die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

(5) Nach der Zulassung werden die Namen der Zugelassenen dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfenden mitgeteilt.

§ 21 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) ¹Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

²Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin durch eine Prüfung im Fach Systematische Theologie ersetzt werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündlichen Prüfungen, von denen eine vorgezogen abgelegt werden kann.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind Hauptvorlesungen der entsprechenden Prüfungsfächer.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) ¹Wird nach Absatz 2 Nr. 2 eine Prüfungsleistung vorgezogen, muss diese bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin und mindestens vier Wochen vor Semesterende angemeldet werden. ²Die Geschäftsstelle für die Prüfungen bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 20 bleibt davon unberührt.

§ 22 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden. ²Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) ¹Die Klausuraufgaben werden von dem oder der Lehrenden gestellt, der oder die die jeweilige Lehrveranstaltung nach § 21 Abs. 2 und 3 gehalten hat. ²Sie müssen dem Themenbereich der Lehrveranstaltung entnommen sein. ³Zu den einzelnen Vorlesungen werden bis zu vier Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat oder die Kandidatin eine Aufgabe auswählt.

(4) Die Aufsicht bei der Ausarbeitung von Klausuren wird von Repetenten oder Repetentinnen des Evangelischen Stifts oder Assistenten oder Assistentinnen der Evangelisch-Theologischen Fakultät geführt.

(5) ¹Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss das Deckblatt abgegeben werden.

(6) ¹Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ²Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. ³Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten und Kandidatinnen durch die Aufsicht auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes sowie die Folgen der Nichtabgabe einer Arbeit durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

(7) ¹Die Geschäftsstelle für die Prüfungen erhält die Klausurthemen von dem oder der jeweils zuständigen Lehrenden und gibt sie in verschlossenem Umschlag weiter an die Aufsicht. ²Diese öffnet den Umschlag in Gegenwart der Kandidaten und Kandidatinnen, verteilt die

Aufgaben an die Kandidaten und Kandidatinnen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. ³Die Aufsicht hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. ⁴Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. ⁵Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. ⁶Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

(8) ¹Die Aufsicht nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. ²Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

(9) ¹Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. ²Sie enthält die Angaben über die Ausführung des Absatz 9, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches ein Problem erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen werden einzeln geprüft. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten. ³Zu den mündlichen Prüfungen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, und einem promovierten Theologen oder einer promovierten Theologin nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der oder die das Protokoll führt.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Klausurarbeit nach § 22 wird jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. ²Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. ³Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfung das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 14 Abs. 3.

(2) ¹Über jede mündliche Prüfung nach § 23 wird ein Protokoll gefertigt, das die Gegenstände der Prüfung und die Note enthält. ²Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, dabei werden alle Prüfungsteile gleich gewichtet.

§ 25 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Wurde die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens beim folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. ²Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(2) Fehlversuche an anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 27 Zeugnis

(1) ¹Binnen zwei Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss wird ein Zeugnis über die Zwischenprüfung ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Näheres ist in den §§ 14 und 15 geregelt.

Abschnitt III. Akademische Abschlussprüfung

§ 28 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) ist in § 2 Abs. 1 festgelegt.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(3) Die Akademische Abschlussprüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung erfolgt jeweils am Ende eines Wintersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Wintersemesters bzw. am Ende eines Sommersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Sommersemesters zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin. ²Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen einzureichen. ³Die derzeitige Anschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

(2) Zur Akademischen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch weder im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung Diplom (Dipl.) noch in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister Theologiae) und der Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie der EKD in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung oder einer bestandenen Zwischenprüfung, die der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) der EKD in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
4. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) mit den Modulen:
 - a. Aufbaumodul Altes Testament (AA.H.1)
 - b. Aufbaumodul Neues Testament (AA.H.2)
 - c. Aufbaumodul Kirchengeschichte (AA.H.3)
 - d. Aufbaumodul Systematische Theologie (AA.H.4)
 - e. Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5)
 - f. Interdisziplinäres Aufbaumodul (AA.H.6)
 - g. Modul Religionswissenschaft (AA.H.7)
 - h. ggf. Modul Praktikum im Hauptstudium (AA.H.8) oder eine Bescheinigung über die Anerkennung des Wirtschaftspraktikums
 - i. Modul Wahlbereich Hauptstudium (AA.H.9)
5. der Nachweis über die Belegung der Module Integrationsmodul Altes Testament und Neues Testament (AA.E.1), Integrationsmodul Kirchengeschichte und Systematische Theologie (AA.E.2) und Integrationsmodul Praktische Theologie (AA.E.3); kann die Belegung der Integrationsmodule zur Anmeldung nicht nachgewiesen werden, muss dieser Nachweis bis zum Ende der dritten Woche des letzten Semesters des Examensmoduls nachgereicht werden,
6. der Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ (4) benoteten Hauptseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form abgegeben) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie im Rahmen der Module AA.H.1-4; dabei ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass während des Grund- und Hauptstudiums in jedem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie eine Haupt- oder Proseminararbeit angefertigt wurde,
7. der Nachweis über eine während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5) erstellte, mindestens mit „ausreichend“ (4) benotete Predigtarbeit (Predigt mit Vorarbeiten),
8. der Nachweis über einen während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (AA.H.5) erstellten, mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Unterrichtsentwurf,
9. ein mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteter Leistungsnachweis im Modul Religionswissenschaft (AA.H.7),
10. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum) (vgl. Modul AA.G.7) sofern die Zwischenprüfung nicht nach Abschnitt II dieser Ordnung abgelegt wurde,
11. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 33 bis 35); in jedem Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung anzugeben (vgl. § 35 Abs. 3),

12. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt,
13. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener Kirchlicher oder Akademischer Abschlussprüfungen im Studienfach Evangelische Theologie,
14. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das laufende Semester; nachzureichen sind zudem Immatrikulationsbescheinigungen für die Prüfungssemester,
15. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
16. eine Darstellung des Lebens- und Bildungswegs im Umfang von nicht mehr als fünf Seiten (mit 3 Lichtbildern),
17. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 30 Zulassung zur Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Der Akademische Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. ²In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 29 befreien. ³Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung mit. ³Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn

- a) die in § 29 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach § 29 Abs. 3 unvollständig sind und keine Befreiung nach Absatz 1 vorliegt oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Akademische Abschlussprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 31 Gegenstände der Akademischen Abschlussprüfung

(1) Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(2) Folgende Sonderfächer werden diesen Prüfungsfächern zugeordnet:

1. Diakoniewissenschaft,
2. Biblische Archäologie,
3. Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie,
4. Judaistik,
5. Kirchenordnung,
6. Hermeneutik,
7. Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie.

(3) Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind.

(4) ¹Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet:

- a) das Sonderfach Diakoniewissenschaft den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- b) das Sonderfach Biblische Archäologie dem Hauptfach Altes Testament oder Neues Testament,
- c) die Sonderfächer Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie, sowie Judaistik den Hauptfächern Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- d) das Sonderfach Kirchenordnung dem Hauptfach Kirchengeschichte,
- e) das Sonderfach Hermeneutik dem Hauptfach Systematische Theologie,
- f) das Sonderfach Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie.

²Über die Zuordnung entscheidet die Geschäftsstelle für die Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Akademische Abschlussprüfung besteht aus:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit (WissHA),
2. drei schriftlichen Klausuren,
3. fünf mündlichen Prüfungen.

§ 33 Wissenschaftliche Hausarbeit (WissHA)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Rahmen des Moduls Examensmodul (AA.E.4) im Semester nach der Anmeldung zur Akademischen Abschlussprüfung in der Regel im Anschluss an ein Hauptseminar oder eine Vorlesung angefertigt. ²Das Thema der Arbeit muss einem der Hauptfächer nach § 31 Abs. 1 oder einem der Sonderfächer nach § 31 Abs. 2 zugeordnet sein.

(3) ¹Die Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen beantragt. ²Der Antrag enthält:

1. das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. eine schriftliche Erklärung der Studentin oder des Studenten darüber, dass sie oder er über dieses oder ein benachbartes Thema nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat,
3. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

(4) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. ²Die Einhaltung der Fristen überwacht die Geschäftsstelle für die Prüfungen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. ⁴Sie muss spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (Klausuren nach § 34) abgegeben sein.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in gedruckter und in digitaler Form abzuliefern und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen. ²Das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht

mitgezählt. ³Es sind zwei gedruckte Exemplare abzugeben (1,5-zeilig, Schriftgröße 12pt); eine digitale Version ist als pdf-Datei per E-Mail an die Geschäftsstelle für die Prüfungen zu schicken. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat.

(7) ¹Wer in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 hat, hat die Akademische Abschlussprüfung bestanden, wenn er oder sie innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema die Endnote 4,0 erreicht. ²Hat er oder sie die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. ³Sie kann nicht wiederholt werden.

(8) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Personen bewertet. ²In der Regel ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung, in deren Zusammenhang die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, eine oder einer der beiden Korrektoren oder Korrektorinnen. ³Die andere Korrektorin oder der andere Korrektor muss eine oder einer der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren sein. ⁴Aus den Notenvorschlägen (gemäß § 14 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. ⁵Hält die eine Korrektorin oder der eine Korrektor die wissenschaftliche Hausarbeit für „nicht ausreichend“ (5), die oder der andere aber für „ausreichend“ (4) oder besser, so wird eine Person für die Drittkorrektur bestellt. ⁶Bewertet diese die Arbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

§ 34 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches eines von mehreren zur Auswahl gestellten Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) Die Termine für die Klausuren werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungen durch Aushang bekannt gemacht.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer, in denen sie oder er die Klausuren schreiben will. ²Das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, kann nicht gewählt werden. ³Ist das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit einem Sonderfach entnommen (§ 31 Abs. 2), so kann dasjenige Hauptfach nicht gewählt werden, dem das Sonderfach zugeordnet wurde.

(5) ¹Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät bestimmt. ³In den einzelnen Hauptfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt, von denen eines zu wählen ist.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit jeder Klausur beträgt vier Stunden. ²Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden. ³Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetentinnen oder Repetenten

des Evangelischen Stifts oder Assistentinnen oder Assistenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät geführt.

(7) ¹Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ²Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. ³Die Kandidatin oder der Kandidat darf keine Hilfsmittel mit sich führen. ⁴Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. ⁵Hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 6 ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

(8) ¹Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird ein Kennwort zugewiesen. ²Die Klausuren werden anonymisiert korrigiert. ³Auf den ersten Papierbogen jeder Klausurreinschrift hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fach, die Aufgabe und das zugewiesene Kennwort zu schreiben. ⁴Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und das Kennwort zu wiederholen. ⁵Auch wenn keine Aufgabe bearbeitet wird, muss ein Bogen mit den Angaben zu Fach, Aufgabe und Kennwort abgegeben werden.

(9) Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Aufsicht führende Person auf die Form (Absatz 8), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Absatz 7) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 6) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Absatz 11) hinzuweisen.

(10) ¹Die Aufsicht führende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die Prüfungen in verschlossenem Umschlag zugestellt. ²Sie öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben und gibt den Abgabezeitpunkt bekannt. ³Die Aufsicht führende Person hat die ganze Zeit über anwesend zu sein. ⁴Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. ⁵Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. ⁶Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern.

(11) ¹Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 6 müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten alle beschriebenen Bogen abgeben, auch wenn sie die Aufgabe nicht vollständig oder gar nicht bearbeitet haben. ²Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(12) ¹Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. ²Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

(13) ¹Über den Verlauf jeder schriftlichen Fachprüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Fachprüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. ²Sie enthält die Angaben über die Ausführung des Absatz 9, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit und etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. das Ausbleiben einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

(14) ¹Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. ²Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. ³Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfungen das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 14 Abs. 3.

(15) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, den Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage von der Geschäftsstelle für die Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

§ 35 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) ¹In den mündlichen Prüfungen werden die nach § 29 Abs. 3 Nr. 11 gewählten Schwerpunkte berücksichtigt, wobei der Kandidatin oder dem Kandidaten – soweit nicht bereits im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung geschehen – Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss in der Lage sein, ihre beziehungsweise seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Hauptfachs einzuordnen.

(4) In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einer der beiden Schwerpunkte einem dem betreffenden Hauptfach zugeordneten Sonderfach entnommen werden, wenn das Hauptfach schriftlich geprüft wird (§ 34) und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 33) nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist.

(5) ¹Im Fach Systematische Theologie müssen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden. ²Wenn der Bereich Ethik in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in der Klausur bearbeitet worden ist, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich Dogmatik; wenn der Bereich Dogmatik schriftlich bearbeitet worden ist, ist einer der beiden mündlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Ethik zu wählen.

(6) ¹In dem Hauptfach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. ²Dabei kann ein Schwerpunkt ausnahmsweise einem Sonderfach entnommen werden, obwohl das Hauptfach nicht schriftlich geprüft wurde.

(7) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. ³Der Plan für die mündlichen Prüfungen wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die Prüfungen festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

(8) ¹Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss. ²Den Vorsitz der Prüfung führt das Mitglied des Prüfungsausschusses.

(9) ¹Beide Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1 und 2. ²Können sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Note aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

(10) ¹Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. ²Das Protokoll hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest. ³Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(11) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt (§ 29 Abs. 3 Nr. 15), so werden Studierende der Evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung abgelegt haben,

im Rahmen der vorhandenen Plätze, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. ²Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung demnächst ablegen wollen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat bis vor Beginn der mündlichen Prüfung die Möglichkeit, noch nachträglich den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung zu beantragen. ⁴Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 36 Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) ¹In den fünf Prüfungsfächern gemäß § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 werden Fachnoten erteilt. ²Hierzu wird aus dem Ergebnis der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Durchschnitt errechnet. ³In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, wird die Fachnote so gebildet, dass die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet wird, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist die Bewertung dieser Prüfung gleichzeitig die Fachnote.

(2) ¹Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. ²Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Durchschnitt gebildet. ³Näheres regelt § 14.

§ 37 Bestehen der Prüfung

(1) Die Akademische Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie in allen Fachnoten mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht worden ist.

(2) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird hinsichtlich des Bestehens der Akademischen Abschlussprüfung als Fachnote behandelt.

(3) Für die wissenschaftliche Hausarbeit gilt § 33 Abs. 7, für die Fachnote des Fachs, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, gilt § 36 Abs. 1 Satz 3.

§ 38 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer oder zwei Fachnoten nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht, so besteht die Möglichkeit, bei der Akademischen Abschlussprüfung des darauf folgenden Semesters die Prüfungsleistungen in dem oder den mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach oder Fächern zu wiederholen. ²Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte Akademische Abschlussprüfung nicht bestanden.

(2) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt § 33 Abs. 7.

§ 39 Wiederholung der Akademischen Abschlussprüfung

(1) ¹Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

(2) ¹In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. ²Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen. ³Dies gilt auch, wenn die Prüfung nach § 6 Abs. 4 für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-Theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 40 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Binnen vier Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss werden ein Zeugnis über die Akademische Abschlussprüfung und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. ²Näheres regeln die §§ 14 bis 16.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Evangelische Theologie mit Akademischer Abschlussprüfung (Diplomprüfung) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.11.2019 beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Diplomprüfung im Fach Evangelische Theologie vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ³Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch angerechnet. ⁴Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁴Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die bislang geltenden Regelungen.

Tübingen, den 12.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor